

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 30.09.2020

Nr. 22/2020

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg ausgelegt und steht im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2019 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 24. September 2020 **171 - 173**
2. Einziehungsverfügung
Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm wegen Verlust der Verkehrsbedeutung **174 - 175**
3. 13. Änderungssatzung vom 25.09.2020 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 **176 - 177**
4. 2. Änderungssatzung vom 25.09.2020 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 **178 - 179**
5. Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014 **180**

6. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-
gesetzbuch (BauGB) -;
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 93 „Auf dem Dörchen“ in der
Ortschaft Birgelen **181 - 183**
7. Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck, **184 - 186**
1. vereinfachtes Änderungsverfahren;
hier: Satzungsbeschluss
8. Ergebnisse der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Wassenberg **187**
am 27.09.2020

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2019
und Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 24. September 2020

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 24. September 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2019

| <u>Aktiva</u> | | <u>Passiva</u> | |
|--------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|
| 1. Anlagevermögen | 161.148.998,91 Euro | 1. Eigenkapital | 73.562.953,90 Euro |
| 2. Umlaufvermögen | 13.328.573,18 Euro | 2. Sonderposten | 73.384.212,88 Euro |
| 3. Aktive RAP | 142.632,24 Euro | 3. Rückstellungen | 13.822.836,55 Euro |
| | | 4. Verbindlichkeiten | 10.932.485,64 Euro |
| | | 5. Passive RAP | 2.917.715,36 Euro |
| Bilanzsumme | 174.620.204,33 Euro | Bilanzsumme | 174.620.204,33 Euro |

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2019

| <u>Ertrags- und Aufwandsarten</u> | <u>Ist-Ergebnis 2019</u> |
|-----------------------------------------------|---------------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 16.036.569,59 Euro |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 15.372.699,58 Euro |
| + Sonstige Transfererträge | 26.967,38 Euro |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 5.758.430,71 Euro |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 682.425,84 Euro |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 512.998,24 Euro |
| + Sonstige ordentliche Erträge | 1.262.416,85 Euro |
| = Ordentliche Erträge | 39.652.508,19 Euro |
| - Personalaufwendungen | 4.207.404,55 Euro |
| - Versorgungsaufwendungen | 810.035,48 Euro |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 11.190.547,87 Euro |
| - Bilanzielle Abschreibungen | 3.962.785,18 Euro |
| - Transferaufwendungen | 16.843.638,77 Euro |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.100.441,97 Euro |
| = Ordentliche Aufwendungen | 38.114.853,82 Euro |
| = Ordentliches Ergebnis | 1.537.654,37 Euro |
| + Finanzerträge | 496.019,93 Euro |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 130.307,78 Euro |
| = Jahresergebnis | 1.903.366,52 Euro |

nachrichtlich:

| | |
|------------------------------------------------------|---------------------|
| + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 83.452,00 Euro |
| - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 83.793,58 Euro |
| = Verrechnungssaldo | -341,58 Euro |

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.903.366,52 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Finanzrechnung zum 31.12.2019

| Einzahlungs- und Auszahlungsarten | Ist-Ergebnis 2019 |
|----------------------------------------------------------|---------------------------|
| + Steuern und ähnliche Abgaben | 16.136.747,48 Euro |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 13.108.194,53 Euro |
| + Sonstige Transfereinzahlungen | 34.725,44 Euro |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 5.603.308,68 Euro |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 239.937,53 Euro |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 446.827,68 Euro |
| + Sonstige Einzahlungen | 874.290,41 Euro |
| + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 489.943,75 Euro |
| = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 36.933.975,50 Euro |
| - Personalauszahlungen | 3.933.511,65 Euro |
| - Versorgungsauszahlungen | 997.922,74 Euro |
| - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 10.307.809,12 Euro |
| - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 147.722,22 Euro |
| - Transferauszahlungen | 16.906.493,76 Euro |
| - Sonstige Auszahlungen | 1.085.527,52 Euro |
| = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 33.378.987,01 Euro |
| = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.554.988,49 Euro |
| + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.180.893,32 Euro |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.649.484,23 Euro |
| + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 481.959,00 Euro |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 699.324,23 Euro |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel | 869.032,35 Euro |
| + Anfangsbestand an Finanzmittel | 4.893.568,96 Euro |
| = Liquide Mittel | 5.762.601,31 Euro |

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltslose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2019 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 24. September 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2019 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N10, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| montags bis freitags: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| montags bis donnerstags: | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Jahresabschluss kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Wassenberg unter der Adresse <https://www.wassenberg.de/buerger/verwaltung/finanzen/jahresabschluss/> eingesehen werden.

Wassenberg, den 25. September 2020



Manfred Winkens
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Einziehung des Wirtschaftsweges
Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm
wegen Verlust der Verkehrsbedeutung**

Einziehungsverfügung

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, den Wirtschaftsweg Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Flurstück 330, groß 1.036 qm, wegen Verlust der Verkehrsbedeutung gem. den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung einzuziehen.

Die Absicht, diesen Wirtschaftsweg gem. § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW einzuziehen, ist am 15.05.2020 im Amtsblatt der Stadt Wassenberg Nr. 11/2020 bekanntgemacht worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

In der Zeit vom 19.05.2020 bis 19.06.2020 hat im Rathaus der Stadt Wassenberg der Lageplan, in dem der einzuziehende öffentliche Wirtschaftsweg gekennzeichnet war, zur Einsicht bereitgelegt. Einwendungen gegen die Einziehung des öffentlichen Wirtschaftsweges wurden nicht erhoben.

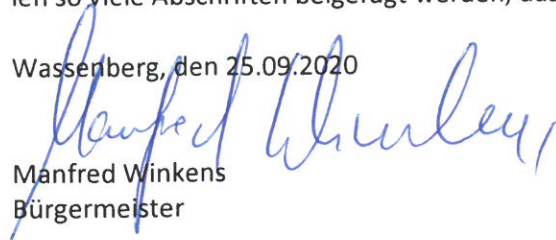
Der in dem nachfolgenden Lageplan gekennzeichnete öffentliche Wirtschaftsweg wird hiermit nach § 7 Abs. 1 Straßenweggesetz NRW eingezogen. Die Einziehung wird am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wassenberg, den 25.09.2020



Manfred Winkens
Bürgermeister

**13. Änderungssatzung vom 25.09.2020
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 24.09.2020 die folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- „(5) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,43 €.“

Artikel II

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

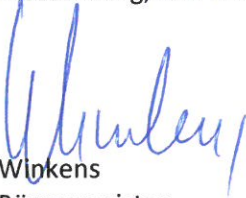
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 25.09.2020 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 24.09.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25.09.2020



Winkens
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung vom 25.09.2020
zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 14,55 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

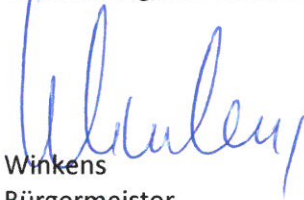
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 25.09.2020 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 24.09.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25.09.2020



Winkens
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der **Rat der Stadt Wassenberg am 24.09.2020 die Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014** beschlossen.

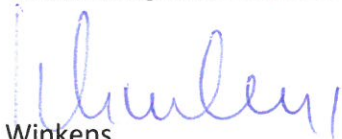
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014** wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 24.09.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28.09.2020



Winkens
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 93 „Auf dem Dörchen“ in der Ortschaft
Birgelen

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 28. November 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf dem Dörchen“ in der Ortschaft Birgelen beschlossen.

Die entsprechende Bekanntmachung über die Einleitung dieses Verfahrens erfolgte am 12. April 2019 im Amtsblatt Nr. 05/2019 der Stadt Wassenberg.

Die Zielsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im vereinfachten beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB).

Nachdem ursprünglich ein Teilbereich von ca. 800 qm aus dem Grundstück Gemarkung Birgelen, Flur 13, Flurstück 121, Auf dem Dörchen, für dieses Plangebiet gelten sollte, wurde zwischenzeitlich eine ergänzende Plananpassung vorgenommen, sodass nunmehr die Plangebietsgröße ca. 920 qm beträgt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 07. Juli bis 07. August 2020 statt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf dem Dörchen“ in der Ortschaft Birgelen mit Begründung liegt vom

08. Oktober bis 09. November 2020

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27,
41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03, nach vorheriger Terminabsprache :

Herr Sendke; Telefon: 02432 / 49 00 501; Mail: sendke@wassenberg.de
Herr Fuhrmann; Telefon: 02432 / 49 00 503; Mail: fuhrmann@wassenberg.de

zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Dienstzeiten sind:

| | | |
|--------------------|---------------------------------|------------------------------|
| <u>vormittags</u> | montags bis freitags | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, |
| <u>nachmittags</u> | montags, dienstags, donnerstags | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. |

Darüber hinaus können auch -nach vorheriger Terminabsprache- andere Zeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die v.g. Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o.g. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles“ abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte ect.) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93 „Auf dem Dörchen“ in der Ortschaft Birgelen ab.

Wassenberg, den 29. September 2020

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck,

1. vereinfachtes Änderungsverfahren;

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 24. September 2020 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Orsbeck sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

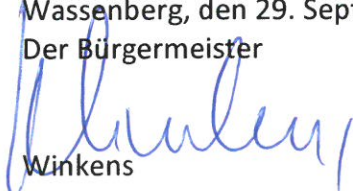
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

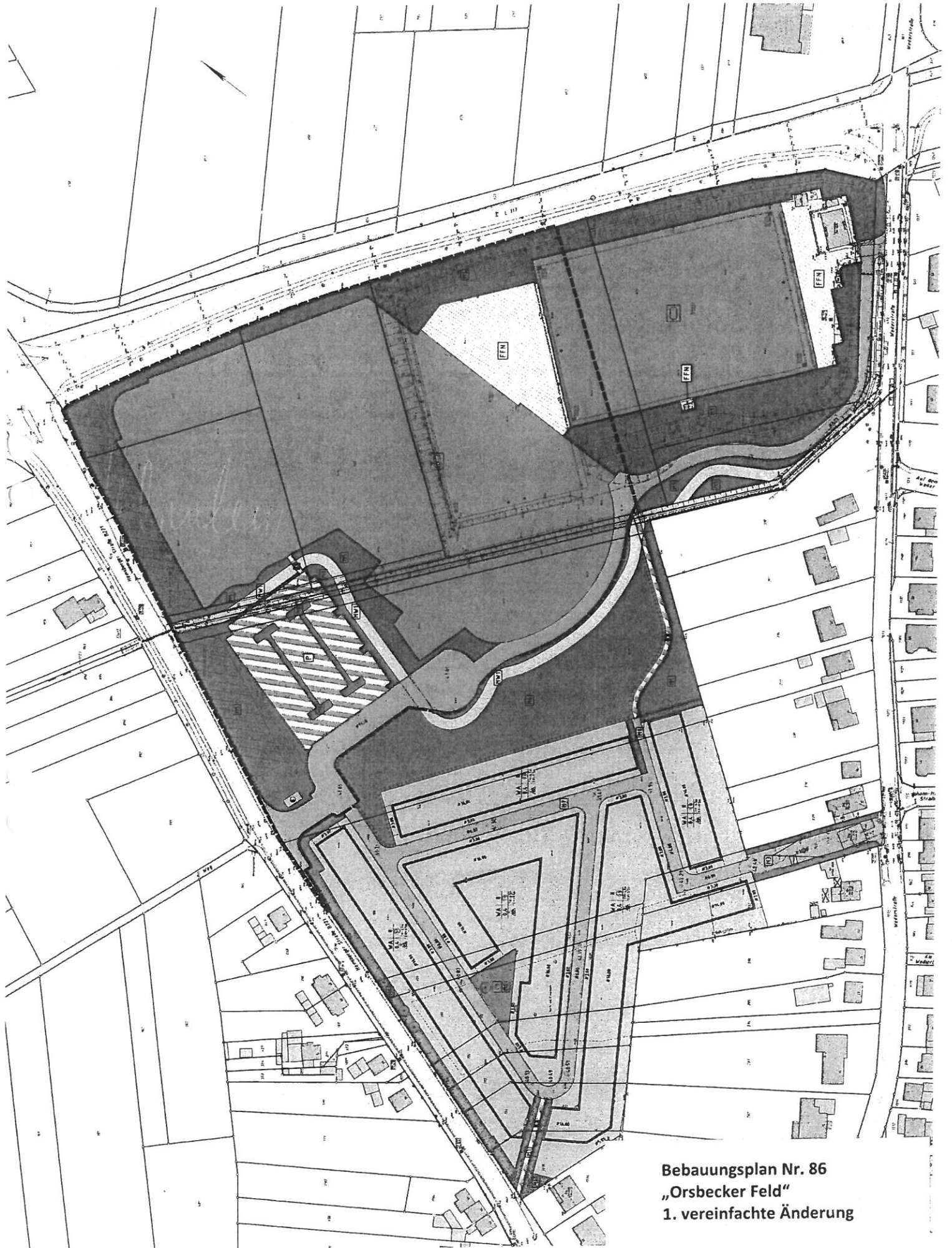
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 29. September 2020

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 86
„Orsbecker Feld“
1. vereinfachte Änderung

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Wassenberg am 27.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

| | |
|-------------------|--------|
| Wahlberechtigte | 15.581 |
| Wähler/innen | 5.971 |
| Ungültige Stimmen | 77 |
| Gültige Stimmen | 5.894 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort | PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach | Stimmen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------|
| 1. Maurer, Marcel 1975 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | 41849 Wassenberg maurer.preuss@gmx.de / - | 4.345 |
| 2. Thissen, Hermann-Josef 1962 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD) | 41849 Wassenberg thissen.h@web.de / - | 1.549 |

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Maurer, Marcel (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 4.345 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **31.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 30.09.2020

Der Wahlleiter


Manfred Winkens